

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Erklärung der bbp gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Offenlegungsverordnung und Artikel 12 der Technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung

Die bbp verweist auf ihre Einschätzung zur fehlenden Anwendbarkeit der Verpflichtungen aus der Offenlegungsverordnung. Die Begründung kann auf der Website der bbp eingesehen werden. Die folgenden Informationen stehen daher unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung

Stellungnahme der Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp)

Die bbp berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne der Offenlegungsverordnung auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit noch nicht.

Begründung

(1) Klärung über notwendige Ergänzung/Klarstellung der Satzungszwecke mit den zuständigen Gremien

Die bbp ist eine Sozialzweckeinrichtung, bei der die Satzungszwecke von den Mitgliedern bestimmt werden. Aktuell ist dies satzungsgemäß die Rückdeckung der bbp-Mitglieder, also die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Altersversorgung der Mitarbeiter der versicherten Mitglieder. Die bbp-Mitglieder stellen ausreichende Finanzmittel und -sicherheiten bereit, um den finanziellen Anforderungen aus dem Status der bbp als regulierte Kasse zu entsprechen. Die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie in der bbp wird mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und voraussichtlich auch materiellen Aufwand verbunden sein, der Einfluss auf die erwirtschafteten Mittel der bbp haben wird, die diese ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen kann. Auch wird die Einführung einer Nachhaltigkeitsstrategie die Überarbeitung der bestehenden Kapitalanlagerichtlinie der bbp erfordern, da es ansonsten zu nicht handhabbaren Wertungswidersprüchen käme. Diese Fragen müssten als wesentliche Strategiefragen in den bbp-Gremien abgestimmt werden.

Der Meinungsbildung in den bbp-Gremien muss jeweils eine Entscheidungsvorlage vorangestellt werden, die derzeit nicht erstellt werden kann. Dies liegt darin begründet, dass quantifizierbare Aussagen zur Auswirkung der Offenlegungs- und Transparenzverordnung noch nicht möglich sind. Die Ursache ist zum einen in der Frage begründet, ob die ESG-Kriterien in der bbp insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl diese verpflichtend nur für die Direktversicherung Anwendung finden. Und zum anderen, dass eine quantifizierbare Aussage zur Offenlegungsverordnung und damit eine Aussage zur wirtschaftlichen Auswirkung der ESG-Verpflichtung noch nicht möglich ist.

(2) Komplexität der Kapitalanlage

Die Kapitalanlage der bbp beruht -entsprechend ihrer Kapitalanlagerichtlinie- auf einer Drei-Säulen Strategie, bei der jede Säule jeweils gesondert verantwortet wird.

Die Direktanlage verantwortet die bbp und ihr Kapitalanlageteam selbst. Die Bewirtschaftung der nicht in der Direktanlage investierten Assets ist jeweils gesonderten Kapitalverwaltungsgesellschaften in jeweils einem gesonderten AIF-Sondervermögen anvertraut. Die Verwaltung erfolgt hierbei nach dem Treuhand Modell, so dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften als formeller Eigentümer selbst über die Nachhaltigkeitsfaktoren in der Kapitalanlage entscheiden.

Auf Grundlage der aktuellen Situation ist aktuell eine in sich konsistente Nachhaltigkeitsstrategie bezogen auf alle drei Säulen der Kapitalanlage nicht möglich.

(3) Klärung der Vereinbarkeit einer Nachhaltigkeitsstrategie mit der aktuellen Kapitalanlagerichtlinie der bbp und Formulierung einer eigenen umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie

Aus vorstehenden Punkten 1+2 ist ersichtlich, dass die bbp aktuell noch über keine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie verfügen kann. Diese wäre aus den Ergebnissen der zu diesen Punkten einzuleitenden Prozesse noch aufzustellen.

(4) Fehlende Datenverfügbarkeit und Erlaubnis zu deren Weiterverwendung sowie Plausibilisierungsmöglichkeiten bei anderen Finanzmarktteilnehmern, insbesondere bei den betrauten Kapitalverwaltungsgesellschaften, auf deren Informationen die bbp zugreifen müsste

Aus diesem Grund besteht bisher weder bei den betrauten Kapitalverwaltungsgesellschaften noch bei den Finanzmarktteilnehmern selbst die Möglichkeit, die bbp im Rahmen der Anforderungen aus der Offenlegungsverordnung zu beauskunften.

Ausblick

Die Möglichkeit und der Zeitpunkt einer Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, insbesondere der im Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung aufgelisteten Indikatoren (z.B. Aussagen zu den Auswirkungen von klima- und umweltbezogenen Indikatoren wie Treibhausgasemissionen oder Abwasseremissionen) orientiert sich an einer vorgestellten sukzessiven Beseitigung der vorgenannten Hinderungsgründe.

Datum der Veröffentlichung: 12.12.2022